

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung des Wochenmarktes in der Gemeinde Hohenhameln auf Dauer;

hier: Erlaß einer Allgemeinverfügung

Mit der Allgemeinverfügung vom 1. November 1979 wurde zunächst für die Dauer eines Jahres in der Gemeinde Hohenhameln ein Wochenmarkt nach der Begriffsbestimmung des § 67 der Gewerbeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung (Gewerbeordnung) festgesetzt. Nach Ablauf dieser Festsetzung (15. 11. 1980) wird der Wochenmarkt hiermit ab 16. 11. 1980 auf Dauer festgesetzt.

Veranstalterin des Wochenmarktes ist die Gemeinde Hohenhameln. Sie betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Diese Allgemeinverfügung wird mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden, von dem dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn die weitere Durchführung des Wochenmarktes aus Gründen des öffentlichen Wohles nicht mehr vertretbar ist.

Das Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter (Gemeinde) und den Veranstaltungsteilnehmern (Aussteller, Anbieter und Besucher) - Teilnahmebestimmungen - regeln die Wochenmarktsatzung vom 22. 10. 1979 sowie die Wochenmarktgebührenordnung vom 22. 10. 1979.

I. Festsetzung im einzelnen1. Gegenstand des Wochenmarktes

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. 8. 1974 (Bundesgesetzblatt I, S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gemüsebaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

2. Zeit des Wochenmarktes (Markttage)

Der Wochenmarkt findet wie bisher jeden Donnerstag statt. Wenn der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten. Ist auch dieser Tag ein Feiertag, so fällt der Markt aus.

3. Öffnungszeiten des Wochenmarktes (Marktzeit)

Die Marktzeit beginnt

- a) im Sommerhalbjahr (1. 4. - 30. 9.) um 7.00 Uhr
- b) im Winterhalbjahr (1. 10. - 31.3.) um 8.00 Uhr

Er endet während des ganzen Jahres um 13.00 Uhr.

4. Platz der Veranstaltung (Marktbereich)

Der Wochenmarkt findet in der Gemeinde Hohenhameln, Ortschaft Hohenhameln, vor und hinter dem neuen Verwaltungsgebäude (Rathaus) statt.

Die Zuständigkeit anderer Behörden für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. des § 42 des Waffengesetzes) bleiben unberührt.

Durch diese Festsetzung wird der Veranstalter verpflichtet, die Veranstaltung nunmehr auf Dauer durchzuführen; Aussteller und Anbieter werden von gewissen Beschränkungen freigestellt (Marktprivilegien).

Mit Ausnahme der Marktprivilegien werden andere erforderliche Anzeigen, Erlaubnisse oder Genehmigungen durch diese Festsetzung nicht ersetzt.

II. Rechtsgrundlage dieser Verfügung

Paragraph 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. 5. 1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 1253). Die Zuständigkeit der Gemeinde Hohenhameln für die Festsetzung von Wochenmärkten nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz ergibt sich im übrigen aus Ziff. 1.39 der Anlage 1 zur Verordnung

über die Regelung von Zuständigen im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15. 10. 1976 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 235) in der zur Zeit geltenden Fassung.

III. Diese Verfügung gilt mit dem 14. 11. 1980 als bekanntgegeben. Sie kann bei der Gemeinde Hohenhameln in Urschrift eingesehen werden.

IV. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung liegt im öffentlichen Interesse, da der Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung bereits seit einem Jahr besteht und weitergeführt werden soll. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird daher gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 17) in der zur Zeit geltenden Fassung angeordnet.

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Hohenhameln, 3164 Hohenhameln, Marktstraße 13, Widerspruch eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landkreis Peine, 3150 Peine, Burgstraße 1, gewahrt.

Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, da die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, 33 Braunschweig, An der Katharinenkirche 11, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Zum Zwecke der Bekanntmachung auszuhängen vom 10. 11. 1980 bis zum 21. 11. 1980.


Gemeindedirektor

Ausgehängt am : _____
Abgenommen am : _____

Die nach § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenhameln vom 8. 12. 1977 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung ist erfolgt.

Der Gemeindedirektor